Zentralverband
des Deutschen
Dachdeckerhandwerks

Fachverband
Dach-, Wand- und
Abdichtungstechnik e.V.

Dachdeckerhandwerk · Postfach 51 10 67 · 50946 Köln

ivt GmbH & Co. KG
Herr Georg Haase
August-Borsig-Str. 30

59439 Holzwickede

EINGEGANGEN
25. JULI 2012
Erled. .....

wo 23.07.2012

Materialgarantie

Sehr geehrter Herr Haase,

anbei erhalten Sie ein unterschriebenes Exemplar der hinterlegten Materialgarantie.

Mit freundlichen Grüßen

Zentralverband des
Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V.

i.A. Mara Woelki
Sekretariat

Anlage

Hausanschrift
Fritz-Reuter-Straße 1
50968 Köln (Bayenthal)
Tel.: 02 21 / 39 80 38 - 0
Fax: 02 21 / 39 80 38 - 99
e-mail: zvdh@dachdecker.de

Bankverbindungen
Kölner Bank eG
BLZ 371 600 87
Kto.-Nr. 33 829 000

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Kto.-Nr. 3088-504

Materialgarantie der IVT GmbH & Co. KG

Der Hersteller

IVT GmbH & Co. KG
Industrie - Vertrieb - Technik
August-Borsig-Straße 30
59439 Holzwickede

übernimmt eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie nach § 443 BGB in nachstehendem Umfang für die von ihm benannten Produkte:

1. WK-Blei-Flex
2. WK-Alu-Flex
3. Micro-Roll-Alu
4. IVT-Mix-Roll
5. Opti-Kupfer-Cont-Roll
6. Opti-Duo-Kupfer-Roll
7. Traufenlüftungskamm
8. Traufenlüftungselement mit und ohne Kamm
9. Firstentlüfter und Zubehör
10. IVT-Repair-Band, Bulltop-Band
11. IVT-Spezial-Band
12. First- und Gratlattenhalter Typ 1
13. IVT-First- und Gratlattenhalter Typ 3
14. Metall-Firstentlüfter

§ 1 Allgemeines

1. Mit der Hinterlegung dieser Garantie werden alle bisherigen Garantien aufgehoben. Produkte, die während deren Geltungsdauer bezogen wurden unterfallen weiterhin diesen Bedingungen.
2. Die Garantie gilt zugunsten der Bedachungsunternehmen, die sowohl zum Zeitpunkt des Materialkaufs als auch zum Zeitpunkt der Reklamation mittelbares oder unmittelbares Mitglied eines dem Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH) angeschlossenen Verbandes sind.
3. Die Garantie beginnt mit dem Gefahrübergang der Produkte (Auslieferung an den Händler oder unmittelbar an das Bedachungsunternehmen) und besteht für einen Zeitraum von 6 Jahren.
4. Sie gilt unabhängig von vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen des Bedachungsunternehmens gegenüber dem Lieferanten/Großhändler/Verkäufer.
5. Die Ansprüche aus der Garantie gehen bei Erlöschen des Garantienehmers auf den Endkunden über.
6. Die Beschaffenheit wird auf dem zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Produktdatenblatt konkretisiert.
7. Während der zugesicherten Haltbarkeitsdauer dürfen sich die darin spezifizierten Daten des Produktes durch den normalen Gebrauch nur in dem Maße verändern, dass es die technisch einwandfreie Funktion des Produkts nicht beeinträchtigt. Die Garantie bezieht sich gem. § 434 Absatz 2 S. 2 BGB auch auf generelle und spezielle schriftliche Montageanleitungen/Verarbeitungsanleitungen.

§ 2 Garantieinhalt

1. Der Garantiegeber verpflichtet sich,
   a) das zur Nacherfüllung notwendige Material,
   b) die zur Mangelbeseitigung erforderlichen Ein-/ und Ausbaukosten auf der Basis ortsüblicher Baustellenverrechnungssätze inklusive notwendiger Gerüstkosten zu leisten.
2. Ist der Mangel sowohl werkstoff- als auch verarbeitungsbedingt, werden die in 1a und 1b genannten Ersatzleistungen anteilig nach dem Grade der Verursachung vom Hersteller und dem Verarbeiter übernommen.
3. Die Garantiesumme ist auf eine Höchstsumme von 0,5 Mio. Euro pro Schadensfall und insgesamt auf 2 Mio. Euro pro Schadensserie begrenzt. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

§ 3 Voraussetzungen für den Garantiefall

1. Bei Anlieferung muss die Ware gem. § 377 HGB überprüft werden.
2. Die Verarbeitung des Materials muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und unter Beachtung der Herstellerangaben stattfinden.
3. Der Garantiefall muss unverzüglich angezeigt werden.
4. Nach Anzeige des Garantiefalles muss der Hersteller Gelegenheit bekommen haben, den Schaden vor Ort zu besichtigen und zu beurteilen.

§ 4 Absicherung der Garantieansprüche

1. Die Garantie wird durch eine zum Zeitpunkt der Garantieerklärung vorliegende Versicherungspolice des Herstellers abgesichert, in der die Deckung des mit der Garantieerklärung verbundenen Risikos erklärt ist (sog. erweiterte Produkthaftpflichtversicherung) die auch für einen noch offenen Restgarantiezeitraum nach einer eventuellen Insolvenz des Herstellers gilt.

§ 5 Streitschlichtung

1. Zur Regelung strittiger Ansprüche aus diesen Bestimmungen wird eine paritätisch besetzte Schlichtungsstelle aus je einem Mitglied von Seiten des Herstellers und des ZVDH installiert.
2. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist für alle Seiten bindend.
3. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, bleiben alle Parteien in ihren Rechten unberührt.
4. Die Schlichtungsstelle kann sich eine eigene Verfahrensordnung geben.

§ 6 Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V.

Köln, 23.07.2012
Ort, Datum

Unterschrift(en)

IVT GmbH & Co. KG

18. Juli 2012
Ort, Datum

IVT-Industrie-Vertrieb-Technik GmbH & Co. KG
August-Borsig-Str. 10 · 59439 Holzwickede
Telefon (0 23 01) 9 10 11 - 0
Telefax (0 23 01) 9 10 11 - 24
Internet: www.ivt.de
PRODUKTE FÜR DACH UND WAND

Unterschrift(en)